

Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

## 86<sup>1</sup> Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreitet oder zur Verbreitung innerhalb dieses Bereichs herstellt, vorrätig hält oder in diesen Bereich einführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

<sup>II</sup> Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

<sup>III</sup> Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

<sup>IV</sup> Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

- 1 1) Die Vorschrift idF des 8. StÄG/EGStGB (1 vor § 80) ist mit dem GG vereinbar (BGH 23; 70), ersetzt § 93 aF, schränkt ihn aber vor allem dadurch ein, daß die Tat wie bei § 86a zu einem mittelbaren Organisationsdelikt gemacht wird; gleichzeitig ist sie abstraktes Gefährdungsdelikt. Auch der Versuch ist nicht mehr strafbar. III idF des 14. StÄG. **Materialien:** BR-Drs. 507/74 bis 507/4/74; 791/74 bis 791/4/74; BT-Drs. 7/2854 (E BRat), 7/2772 (E CDU/CSU); 7/4582; 7/3030 (RegE); 7/3064; Prot. 7/2237 ff., 2275 ff.; BT-Drs. 7/4549 (Ber.); 7/4582, 7/4808, 7/4930; BR-Drs. 44/76; BTag 7/10731, 7/14718, 7/14743; GVBl. Berlin 1976, 1034, 1045; vgl. DRiZ 76, 88 und BT-Drs. 8/986. **Schrifttum:** Blei JA 75, 27 u. 76, 169; *Laufhütte* MDR 76, 441; *Stern* JZ 76, 347; *Stree* NJW 76, 1177; *Jung* JuS 76, 477; *Schulz* ZRP 75, 19; *Müller-Dietz*, *Württemberg-FS* 172; *Ebert* JR 78, 136; *Rogall* GA 79, 11; *Wagner* ZRP 79, 280; *Rebmann* DRiZ 79, 369.
- 2 2) § 86 richtet sich gegen bestimmte Propagandamittel, dh nach der für § 86 abschließenden Definition in II Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen (dazu 39 ff. zu § 11 III), deren Inhalt gericht-

tet ist, dh sich aggressiv (BGH 23, 72) wendet A. entweder gegen die 3  
**freiheitliche demokratische Grundordnung**, womit die tragenden Grund-  
 sätze des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates der BRG., ins-  
 besondere die des § 92 II gemeint sind (BGH 23, 72; 29, 75; NStE Nr. 1;  
 ferner LK-Willms 5 f.), oder B. gegen den **Gedanken der Völkerverständi-** 4  
**gung** (Art. 9 II GG), dh gegen das Ziel, ein friedliches Zusammenleben der  
 Völker auf der Grundlage einer Einigung ohne das Mittel der Gewalt zu  
 erreichen. Der **Inhalt** muß sich gegen diese Grundsätze richten, dh die 5  
 aggressive Tendenz muß in dem Propagandamittel selbst zum Ausdruck  
 kommen (zB in der Forderung nach „staatlicher Ungleichbehandlung“ der  
 Menschen oder nach einem europäischen Staat auf der Grundlage einer  
 „arischen Rassengemeinschaft“: BGH 24. 8. 1977, 3 StR 229/77), wobei  
 Ergänzung durch allgemeinkundige Tatsachen und Lesen „zwischen den  
 Zeilen“ möglich ist; auf die Motive des Autors kommt es ebensowenig an  
 wie auf die Tendenz des Täters oder der sonst am Herstellungs- und Ver-  
 brei- tungsprozeß Beteiligten; vgl. BGH 8, 245; 12, 174; 13, 34; 14, 293; 16,  
 49; 17, 28; 23, 73; NStZ 82, 25. Unter II fällt zB eine Schrift noch nicht, die  
 auf die auf eine größere Kinderzahl abzielende Familienpolitik im Dritten  
 Reich verweist, sich „gegen Abtreibung und Empfängnisverhütung durch  
 Pille richtet oder die Rassenvermischung ablehnt“, solange hierdurch nicht  
 andere „Rassen“ herabgesetzt werden (2. 7. 1980, 3 StR 231/80; MDR/S  
 81, 89), wohl aber, wenn gefordert wird, daß Angehörige einer bestimm-  
 ten Volksgruppe, zB Juden, keinen maßgebenden Posten im Staat beklei-  
 den dürfen, vgl. BGH 13, 32 (Fall Nieland); 16, 49; 17, 28. Unter § 86  
 fallen nicht nur neonazische, sondern auch, wenn I im übrigen gegeben ist,  
**vorkonstitutionelle** Schriften (§ 11 III), zB frühere Filme (vgl. BGH 19, 63 zu  
 Jud Süß), unveränderte Nachdrucke nat. soz. Schriften oder Schallplatten  
 (vgl. zu § 93 aF BGH 14, 293; BGH 19, 249; 23, 75); aM 29, 80; MDR/S  
 81, 89; Bortke JA 80, 125; SK-Rudolphi 11, 12), wonach § 86 nur eingrei-  
 fen soll, wenn der Neudruck dessen Inhalt durch **Vorworte, Ergänzungen,**  
**Zusätze** oder durch eine Umschlaghülle aktualisiert (BGH 29; 77; LK 6).  
 Dem Begriff „Propagandamittel“ ist ein über die Definition in II hinausge-  
 hendes zusätzliches Merkmal nicht zu entnehmen; aM wohl Kohlmann JZ  
 71, 681. Der Inhalt der Schrift muß in seinem Kern im **Urteil** wiedergege-  
 ben werden, BGH 11, 29; 17, 388; NJW 62, 2019.

3) Es muß sich weiter um Propagandamittel handeln

A. entweder einer unanfechtbar verbotenen **Vereinigung** 1S der §§ 84, 85, 6  
 also einer Partei, Ersatzorganisation (3 zu § 84) oder **sonstigen Vereini-**  
**gung** (Nr. 1, 2; 2 zu § 85). Vor Rechtskraft von **Verbot** oder Feststellung  
 greift § 20 VereinsG nur ein, wenn dessen I Nr. 1, 2 oder 3 verletzt sind. Ein  
 Propagandamittel ist das einer Vereinigung, wenn es von oder im Einver-  
 ständnis mit der Vereinigung verfaßt, hergestellt, **vervielfältigt** oder ver-  
 breitet wird; LK 10; aM SchSch-Stree 12. Der **Autor** braucht der Vereini-  
 gung nicht anzugehören. Auf ein etwaiges **Impressum** kommt es nicht an.

B. oder einer Regierung, Vereinigung, zB einer **Partei** (2 ff. zu § 85; eine 7  
 losere Organisation wird regelmäßig **Einrichtung sein**) oder **Einrichtung**  
 (Nr. 3; hierzu BGH 31, 1), dh jeder auf **längere** oder **kürzere** Zeit für eine  
 bestimmte Funktion geschaffenen **Stelle**, zB eines **Nachrichtendienstes**  
 (zB.: „Ausschuß für deutsche Einheit“; BGH 10, 168; ein Kongreß in der

DDR, GA 61, 149 Nr. 7); sie muß außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes bestehen; besteht sie nur innerhalb dieses Bereichs, so entfällt Nr. 3; anders wenn es sich um eine grenzüberschreitende Organisation (Gesamtorganisation) handelt. Sie muß schließlich, quasi stellvertretend, tätig sein (bei einer grenzüberschreitenden Organisation, gleichgültig durch welche Teilorganisation) für die konkreten verfassungswidrigen Zwecke einer verbotenen Vereinigung iS von Nr. 1 oder 2, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Vereinigung im Geltungsbereich des Gesetzes illegal besteht oder nicht; ebenso LK 11.

- 8 C. die Bestrebungen einer ehemaligen nat. soz. Organisation (so der NSDAP selbst, ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände, nicht aber der ehemaligen Wehrmacht, BGH 23, 64; BVerfGE 3, 288) fortzusetzen, ihrem Inhalt nach (oben 2 ff.) bestimmt sind (Nr. 4). Es müssen Bestrebungen sein, deren Träger und Verfechter in der NS-Zeit diese Organisationen waren. Die Bestimmung muß sich auch hier aus dem Ausdrucksgehalt der Darstellung ergeben („Rot-Front-verrecke“, NStE Nr. 1), Motive des Autors und Zweckbestimmung durch Vervielfältiger und Verbreiter sind ohne Bedeutung (vgl. oben 2 ff.). Krit. Lüttger JR 69, 129. Jedoch ist nach BVerfG (NStZ 90, 333) auch hier der Schutz des Art. 5 III S. 1 GG (10 zu § 131) zu beachten, der nicht schon deswegen ausscheidet, weil Kennzeichen einer ehemaligen nat. soz. Organisation verwendet werden. Jedoch ist nach BVerfG NStZ 90, 333 auch hier der Schutz des Art. 5 III S. 1 GG (10 zu § 131) zu beachten, der nicht schon deswegen ausscheidet, weil Kennzeichen einer ehemaligen ns. Organisation verwendet werden.
- 9 4) Tathandlungen sind A. das Verbreiten (4 zu § 74 d) im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes (2 vor § 80), in diesem Falle ist die *kurze Presseverfälschung* (8 zu § 78) zu beachten, MDR/H 77, 809; 4. 2. 1981, 3 StR 10/81; vgl. BGH 8, 245, und B. folgende *Vorbereitungshandlungen* zum Verbreiten: a) das Herstellen (vgl. unten 9a und 27 zu § 184); dazu gehört auch das Vervielfältigen; b) das Vorrätighalten (30 zu § 184) oder c) das in den Bereich Einführen (21 zu § 184), das mit dem Überschreiten der Grenze vollendet, aber erst mit dem Erreichen des Bestimmungsortes beendet ist (RG 59, 170; GA 61, 9), so daß bis dahin Teilnahme möglich ist. Auch die Durchfuhr setzt ein Einführen voraus (OLG Schleswig NJW 71, 2319; aM MDR 65, 756; AK-Sonnen 32). In allen Fällen zu A und B reicht jeweils ein einziges Stück der Darstellung, DRiZ 63, 218.
- 9a In allen Fällen zu B muß die Vorbereitungshandlung zur Verbreitung innerhalb des Bereichs vorgenommen sein. BGH 32, 3 läßt die Frage offen, ob das Merkmal enger als das in § 131 I Nr. 4 oder in § 184 I Nr. 8 (vgl. dort 25 ff.) verwendete auszulegen ist. Vgl. im übrigen 26 zu § 184.
- 10 5) Zum Tatort vgl. vor § 80; 2 ff. zu § 9. Auch Distanzdelikte sind strafbar (Ber. 8); doch wirkt sich das nur für das Verbreiten und Einführen aus, da die Zielsetzung „zur Verbreitung“ keinen tatbestandsmäßigen Erfolg iS von § 9 I darstellt; zur Problematik Endemann NJW 66, 2381.
- 11 6) Die Sozialadäquanzklausel (III), die ebenso in § 86a III (dort 7), § 130a III (dort 13) und in etwas anderer Form in § 131 III (dort 9) verwendet wird, ist durch Art. 1 Nr. 1 des 14. StÄG neu gefaßt worden (Prot. 7/2374, 2381). Danach gilt nicht, wenn Propagandamittel oder Handlung

bestimmten *anerkanntswerten* Zwecken dienen. Zum Begriff der *Kunst* vgl. 10 zu § 131. Ein ähnlicher Zweck kann zB gegeben sein, wenn sich jemand eine Bibliothek marxistischer Literatur zur nur persönlichen Benutzung zulegt und sich dafür auch Schriften verschafft, die unter I fallen. Einem der genannten Zwecke dient das Mittel oder die Handlung, wenn sie vorwiegend diesen Zweck fördern soll und sich dabei im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung der BRep. und der durch sie für die politische Handlungsfreiheit gezogenen Grenzen hält; vgl. BGH 23, 226; zum Begriff des Dienens auch BVerwGE 39, 197. Es kommt auf die zusammenfassende Wertung von Sinn und Zweck der Abbildung im Zusammenhang der Gesamtdarstellung an, EzSt § 86a Nr. 2; MDR/S 84, 184. Die verbotene Organisation (I Nr. 1, 2) kann sich daher bei der Verbreitung ihrer Propagandamittel nicht auf staatsbürgerliche Aufklärung berufen, BGH aaO (dazu krit. Kohlmann JZ 71, 681), dessen Entscheidung auch für die nF zutrifft, und zwar auch für den Fall der Berichterstattung (Laufhütte MDR 76, 446). III ist ohnehin schon dann ausgeschlossen, wenn unter dem Deckmantel der Berichterstattung Werbung für die verbotene Organisation getrieben wird (9 zu § 131; Laufhütte aaO). Zum Verhältnis zu Art. 5 I GG vgl. MDR 68, 597. Eine sachliche Erweiterung der Klausel enthält die nF 11 a insofern, als die Strafbarkeit schon dann ausgeschlossen wird, wenn entweder das Propagandamittel oder die Handlung dem anerkannten Zweck dient; dh III ist einmal gegeben, wenn eine Schrift zwar unter I fällt und keinem anerkannten Zweck dient, die Handlung aber einen solchen Zweck verfolgt (zB Verbreiten unter zuständigen Behörden, an Bibliotheken zu wissenschaftlichen Zwecken); und zum anderen, wenn die Schrift ihrem Inhalt nach einen anerkannten Zweck verfolgt (was allerdings kaum möglich erscheint, wenn gleichzeitig I oder II erfüllt ist), der Verreiber sie aber politisch mißbrauchen will (Laufhütte aaO). Die Sozialadäquanzklausel begründet nach der Gesetzesfassung einen *Tatbestandsausschluß* (hM; LK 11 b 20; LK-v. Bubnoff 16 zu § 130 a; SchSch 17; SK 16; M-Schroeder § 82 II 4 c; Bottke JR 82, 77; aM [Rechtfertigungsgrund] Greiser NJW 69, 1155; vgl. auch 7 zu § 86 a).

7) Zur Überwachung des Verbringungsverbotes und zu sonstigen 12 Überwachungsmaßnahmen vgl. 6 vor § 80.

8) Vorsatz ist erforderlich; bedingter genügt (BGH 6, 318 zu § 93 aF). Er 13 hat sich auf Unanfechtbarkeit von Verbot oder Feststellung, auf den Charakter der Darstellungen iS von II und vor allem darauf zu erstrecken, daß es sich um Organisations-Propagandamittel iS von I Nr. 1 bis 4 handelt; dabei wird eine Rolle spielen, woher der Täter sein Material hat, ob er Verfasser oder Drucker kennt und welche Beziehungen er selbst zum Verteilerapparat der illegalen Organisation hat. Motive und Ziel des Täters sind nur für die Strafzumessung von Bedeutung. Den Inhalt der Darstellung braucht er nicht zu billigen, BGH 19, 221.

9) Neben Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten sind Statusverluste 14 möglich (§ 92 a). Bei geringer Schuld kann das Gericht von Strafe nach § 86 absehen (IV; vgl. auch § 153 b StPO). Einziehung ist nach § 92 b Nr. 2 auch hinsichtlich von Beziehungsgegenständen möglich. Jedoch richtet sich die Einziehung der Darstellungen außerdem nach § 74 d, und zwar nach dessen Abs. I, II, da die Sozialadäquanzklausel als Rechtfertigungs-

X Strafrechtsänderungsgesetz

wenn sie das Recht des Adressaten auf information nach Art. 10 verletzt. Sie ist danach nur zulässig, wenn die durch den Informationsvorgang eintretenden Gefahren das Grundrecht der Informationsfreiheit bei einer konkreten Güterabwägung zurücktreten lassen (Faller MDR 71, 1). Handelt es sich dabei um Presseerzeugnisse der unter 16 geschilderten Art und nicht um speziell für Agitationszwecke in der BRGp. hergestellte Propagandamittel, so wird die Abwägung vielfach zugunsten der Informationsfreiheit ausgehen, BVerfG aaO.

15 10) Tateinheit ist möglich zB mit §§ 83 (LM Nr. 1 zu § 93 aF), 84, 85 (8 zu § 84); §§ 89 bis 90b; § 185, GA 63, 359 Nr. 3 zu § 93 aF.

16 12) Sonstige Vorschriften. Zuständigkeit und Verfahren vgl. 5 vor § 80.

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen  
RiStBV 207, 208

**86 a** <sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

<sup>II</sup> Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

<sup>III</sup> § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

1. 1) Die Vorschrift idF des 21. StÄG (1 zu § 194), zuvor idF des 8. StÄG/EGStGB (vgl. 1 vor § 80), ersetzt den durch das 6. StÄG (1 zu § 130) eingefügten § 96 a aF, mit dem sie sachlich fast ganz übereinstimmt, und verfolgt den Schutzzweck der Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisation sowie eines solchen Anscheins, NSTZ 83, 262, aber auch der Wahrung des politischen Friedens, Bay NJW 88, 2902. Diesem Schutzzweck läuft eine auf seriöse Sammler gerichtete Geschäftstätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage auch dann nicht zuwider, wenn eine Militaria-Ausstellung und -versteigerung Uniformstücke mit NS-Emblemen miteinbezieht; falls die NS-Gegnerschaft nicht ohne weiteres erkennbar ist, folgt die Straffreiheit erst aus III (BGH 31. 384). Die Tat ist ein Staatsgefährdungsdelikt (verletzt iS des § 172 StPO ~~ist~~ daher nicht der einzelne Staatsbürger, Düsseldorf NJW 88, 2906), zugleich ~~can~~

abstraktes Gefährdungsdelikt, Bay NJW 62, 1878. Zum Ganzen Schattheule JZ 60, 473.

2) Kennzeichen, für die II nur herausgehobene Beispiele nennt, sind 2  
sichtbare oder hörbare Symbole. Hierzu gehören nicht nur A. die Kennzei-  
chen selbst (zB FDJ-Abzeichen auf dunkelblauem Hemd, Hamm NJW 85,  
2146), es genügt auch eine Abbildung, die auf einige Meter Entfernung auf  
Passanten optisch wie ein Hakenkreuz wirkt, Hamburg NStZ 81, 393 (m.  
Anm. Botke JR 82, 77); Köln MDR 84, 960, *nicht* hingegen Verfremdungen  
oder Verzerrungen solcher Kennzeichen (unten 2b) und auch nicht  
Embleme oder Grußformen, die an solche Kennzeichen lediglich erinnern  
(rote Armbinde mit bestimmt angeordneten unverbundenen Rechtecken  
auf weißem Kreis und Heben des rechten Armes mit abgespreiztem Dau-  
men, Zeige- und Mittelfinger und abgewinkeltem Ring- und kleinem Finger:  
12. 5. 1981, 5 StR 132/81, hierzu MDR/S 81, 972 zw. Zu den Kennzei-  
chen gehört uU auch das Kopfbild Hitlers, MDR 65, 923, Schleswig  
SchlHA 78, 70; *nicht* jedoch eine lebensstreu Hitlerdarstellung in einem  
Faschingsumzug, LK-Willms; SchSch-Stree 6; SK-Rudolphi 3; aM AG  
Münsingen MDR 78, 73; auch nicht das Symbol der „Rael-Gemeinschaft“,  
das Davidstern und Hakenkreuz miteinander verknüpft, Bay NJW 88,  
2901. B. Wie sich aus I Nr. 1 iVm § 11 III und aus II ergibt brauchen die 2a  
Kennzeichen nicht verkörpert zu sein. Auch Lieder (Horst-Wessel-Lied,  
MDR 65, 923; Bay NJW 62, 1878, selbst bei verfremdetem Text, Olden-  
burg NJW 88, 351); *nicht* aber die Melodie des Liedes vom „Wildschützen  
Jennewein“, die in den ersten Takten mit dem Horst-Wessel-Lied identisch  
klingt, Bay NJW 90, 2006), Märsche und andere akustische oder auch  
optische Kennzeichen haben Kennzeichencharakter, insbesondere best-  
immte Grußformen, zB „Heil Hitler“ (Celle NJW 70, 2257) oder „mit  
deutschem Gruß“ in Briefen, wenn diese im nat. soz. Sprachgebrauch ge-  
meint sind, BGH 27, 1; MDR/S 79, 705; LK 2. Das ist nicht der Fall, wenn  
jemand aus Verärgerung Polizeibediensteten „Heil Hitler“ zuruft, Olden-  
burg, NStZ 86, 166. Im übrigen setzt aber § 86a nicht voraus, daß im  
Kennzeichen nat. soz. Gesinnung zum Ausdruck kommt (LG München  
NStZ 85, 311 m. Anm. Keltsch. C. Eine Verwendung, die dem Schutz- 2b  
zweck der Norm aber erkennbar nicht zuwiderläuft, BGH 25, 33; 137; Bay  
NJW 88, 2901, fällt nicht unter die Vorschrift, zB die ironische und als  
Vorwurf aufzufassende Verwendung des Hitlergrußes, Oldenburg NJW  
86, 1275; § 86a greift aber ein, wenn SS-Runen im Namen eines vom Täter  
bekämpften Politikers verwendet (Frankfurt NStZ 82, 333; aM Stuttgart  
MDR 82, 246; vgl. hierzu NStZ 83, 262; hierzu MDR/S 84, 184) oder  
Hakenkreuze dem Plakat einer demokratischen Partei beigelegt werden  
(Hamm NStZ 84, 508). Dasselbe gilt für die kommerzielle Massenverbrei-  
tung „originaltreuer“ mit Hakenkreuzen versehener Flugzeugmodelle we-  
gen des Gewöhnungseffekts bei Jugendlichen, BGH 28, 397; SK 6; aM  
SchSch 6, ebenso für das Veräußern von T-Shirt-Aufbüglern mit Darstel-  
lungen Adolf Hitlers, LG Frankfurt NStZ 86, 167; daß es sich hierbei um  
keine Propagandamittel iS des § 86 handelt, ändert hieran nichts, 25. 4.  
1979, 3 StR 89/79. D. Es muß sich um Kennzeichen bestimmter verbote- 2c  
ner Vereinigungen handeln, nämlich der in § 86 I Nr. 1, 2 und 4 genann-  
ten, dh einer verbotenen Partei, Ersatzorganisation oder sonstigen Vereini-